

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
für das Fach Russisch im Studiengang Lehramt an Regelschulen
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 703). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 26. Januar 2010 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. April 2010 zugestimmt.

Die Ordnung wurde am 14. Juli 2010 vom Rektor der Friedrich-Schiller Universität Jena genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungs- und Studienordnung**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 22 Studienfachberatung“ wird die Angabe „22 a Erweiterungsstudium“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“ wird die Angabe „Anlage“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Spiegelstrich Nr. 17 erhält folgende Fassung:
„- SLAW LAR 2: Begleitveranstaltung zum Praxissemester“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung und die Wissenschaftliche Hausarbeit sind:

Modulcode	Modultitel	LP	MT
SLAW LAR 4	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Russisch	5	P
SLAW LAR 5	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Russisch	5	P
SLAW LAR 6	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Russisch	5	P
SLAW LAR 7	Wissenschaftliche Hausarbeit Russisch	20	

c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Praxissemester besteht aus 30 Leistungspunkten, die sich in ihrer Gesamtheit auf die vier Kompetenzbereiche der Lehrerbildungsstandards der KMK beziehen: Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren. Die Module werden in § 14 aufgeführt und in der Praxissemesterordnung für Lehrämter der Friedrich-Schiller-Universität dargestellt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Praxissemester gliedert sich in:

- Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP)
- Fachdidaktik des ersten Studienfachs (5 LP)
- Fachdidaktik des zweiten Studienfachs (5 LP)
- Erziehungswissenschaft: Diagnostizieren - Beraten - Innovieren - Evaluieren (10 LP).

Die Module des Praxissemesters zeichnen sich als Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen aller Module werden bewertet. Die Leistungen der Module der Fachdidaktiken gehen in die Staatsprüfungsnoten der jeweiligen Fachdidaktiken ein, die Leistungen des Moduls der Erziehungswissenschaft gehen in die Staatsprüfungsnote der Erziehungswissenschaft ein. Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. Die Noten aller Module des Praxissemesters werden in der erforderlichen Form dokumentiert.“

4. Nach § 22 wird der neue § 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22 a Erweiterungsstudium

(1) Das Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach erfolgt in einem postgradualen Studiengang. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang ist der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEstPLRSVO oder § 28 Thür EstPLRSVO.

(2) Ziel dieses postgradualen Studiengangs ist das Erbringen der nach § 27 Abs. 2 bis 4 Thür EstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Die ergänzenden Bestimmungen sind Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung.“

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Russisch, Lehramt an Regelschulen

Für das Studium des Fachs Russisch Lehramt an Regelschulen mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach gelten abweichend von den Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Bedingungen:

zu § 2

1. Mit dem vorbereitenden Studium auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach kann auch vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung bereits begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus dem grundständigen Lehramtsstudiengang

für Regelschulen nachgewiesen wurden. In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Erweiterungsfach.

2. Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
3. Die allgemeinen Sprachanforderungen aus § 2 Abs. 3 entfallen.
4. Das Eingangspraktikum und das Praxissemester entfallen für das Erweiterungsfach Russisch.

zu § 3

5. Für das Studium des Faches Russisch als Erweiterungsfach hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 6 Semestern ermöglicht (= Regelstudienzeit).

6. Es sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese sind aus Modulen im Umfang von 45 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 45 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gem. § 27 Abs. 3 ThürESTPLRSVO.

7. Die Fakultäten halten in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP für das Erweiterungsstudium bereit. Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden für einen LP angenommen.

zu § 4

8. Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Prüfungsfach Russisch. Wann die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach beantragt werden kann, regelt § 27 ThürESTPLRSVO.

zu § 5

9. Das Studium im Erweiterungsfach Russisch besteht aus folgenden Modulen:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissen- schaften (20 LP)	BSLAW 2.1a	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	5	P
	BSLAW 2.1b	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch)	5	P
	BSLAW 4.1a	Aufbaumodul Linguistische Arbeitsfelder	5	P
	BSLAW 4.1b	Aufbaumodul Linguistische Arbeitsfelder	5	P
Sprachpraxis (20 LP)	BSLAW 9.1 bzw. BSLAW 9.3	Russisch Grundkurs I a (1) bzw. Russisch Grundkurs I b (1)	5	P
	BSLAW 9.5 bzw. BSLAW 9.7	Russisch Grundkurs II a (1) bzw. Russisch Grundkurs II b (1)	5	P
	BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10	Russisch Aufbaukurs I a bzw. Russisch Aufbaukurs I b	5	P
	BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12	Russisch Aufbaukurs II a bzw. Russisch Aufbaukurs II b	5	P
Fachdidaktik (5 LP)	SLAW LAR 1	Einführung in die Fachdidaktik Russisch	5	P
Summe:			45	

10. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Bereich	Modulcode	Modultitel	LP	MT
Fachwissenschaften	SLAW LAR 4	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Russisch	5	P
Fachwissenschaften	SLAW LAR 5	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Russisch	5	P
Fachdidaktik	SLAW LAR 6	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Russisch	5	P
Summe:			15	

11. Die Noten aller Module aus Nr. 9 gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

zu § 12

12. Am Ende des 7. Semesters wird festgestellt, ob die für das Studium vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Musterstudienplan ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte innerhalb eines Jahres nachholen. Er wird zu einer Fachstudienberatung aufgefordert, die auch der Vereinbarung des Termins für das Fachgespräch dienen soll. Am Ende des 9. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.

13. Überschreitet ein Studierender die Frist aus Nr. 12 um ein weiteres Jahr, so hat der Studierende die jeweilige Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

14. Das Fachgespräch nach § 27 Abs. 3 ThürEStPLRSVO hat spätestens bis zum Ende des 12. Semesters zu erfolgen. Wird die Frist aus vom Kandidaten selbst zu vertretenen Gründen überschritten, so kann das erfolgreiche Selbststudium zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach nicht mehr bescheinigt werden.

15. Studierende, die am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 30 LP erreicht haben, erhalten durch das Prüfungsamt eine Aufforderung zu einem Beratungsgespräch."

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt vorbehaltlich nachstehender Regelungen mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2010 in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Erweiterungsstudium ab dem Wintersemester 07/08 aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt. Die Regelungen des § 29 Abs. 2 bis 4 ThürEStPLRSVO bleiben unberührt.

(3) Artikel 1 Ziffer 2 und 3 dieser Änderungsordnung treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena